

punkte aus in das jetzt Vorgeschlagene eingreifen, und dagegen habe ich einige specielle Bemerkungen vorzubringen. Der Abg. Haberhorn hat aber dennoch bei der Motivirung seines Antrags hauptsächlich immer auch wieder den Standpunkt des Jahres 1848 ins Auge gefaßt. Ich werde, insoweit er das gethan hat, auf eine specielle Widerlegung ebenfalls nicht eingehen, weil nach meiner unmaaßgeblichen Ansicht ein Disputat, wobei die Gegner von völlig abweichenden Prämissen ausgehen, zu nichts führen kann. Denn geht man einmal von einem ganz andern Standpunkte aus, so kommt man natürlich durch Schlußfolgerungen auch zu einem andern Resultate. Ich vergleiche aber die gegenwärtig in Frage befundene Bestimmung mit den Vorschriften unserer Verfassung und des Wahlgesetzes von 1831, und wenn man dies thut, so ist nicht zu verkennen, daß doch eine sehr bedeutende Erweiterung der Stimmberechtigung durch das neue Gesetz gegeben werden soll. Nach dem Wahlgesetz von 1831 waren in der Regel nur die Ansässigen stimmberechtigt, nach der Gesetzesvorlage sollte diese Prarogative der unbeschränkten Stimmberechtigung der Ansässigen wegfallen. Die Deputation ist der Meinung gewesen, diese Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1831 stehen zu lassen und den Steuersatz von 2½ Thaler bloß hinsichtlich der Unangesessenen als maassgebend zu betrachten. Wenn diese Ansicht der Deputation von der Kammer genehmigt wird, so kann davon nicht die Rede sein, daß wir noch im Vergleich zu den Vorschriften des Wahlgesetzes von 1831 eine Beschränkung eintreten lassen wollten. Es läßt sich sehr viel dagegen vorbringen, ob es wirklich gerechtfertigt und consequent sei, die Unangesessenen ohne allen Censur bei den Urwahlen zuzulassen; ich glaube aber, es schlägt hier der Grund durch, welcher im Deputationsberichte angeführt worden ist, daß gegenwärtig nicht der Plan dahin gehen kann, selbst solche, welche bis zum Jahre 1848 stimmberechtigt gewesen sind, von der Stimmberechtigung auszuschließen, und dann auch der, daß wirklich eine Unzuträglichkeit aus dieser ausgedehnten Stimmberechtigung sich nicht ergeben hat. Gegenwärtig sollen nun aber auch Unangesessene, die den Censur von 2 Thlr. 15 Ngr. haben, Stimmberechtigung mit erlangen, und es fällt dagegen bloß diejenige ausnahmsweise gestattete Berechtigung hinweg, welche nach §. 60 des Wahlgesetzes den Mitgliedern der Stadträthe und Stadtgerichte, sowie den Stadtverordneten ertheilt worden ist. Daß darin eine Erweiterung liegt, ist doch wohl unzweifelhaft. Denn es ist doch offenbar, daß die Zahl der Unangesessenen, welche bis jetzt nicht stimmberechtigt waren, es durch das gegenwärtige Gesetz aber werden, größer sein muß, als die Zahl der Stadtverordneten, Stadträthe und Mitglieder der Stadtgerichte im ganzen Lande, wobei immer zu berücksichtigen ist, daß sich auch unter diesen Letztern eine ziemliche Anzahl befunden haben wird, die schon an sich durch Ansässigkeit stimmberechtigt waren. Eine Erweiterung der Stimmberechtigung dem bestehenden Gesetze gegenüber wird durch die gegenwärtige Vorlage in Verbindung mit dem Gutachten der Deputation also ganz gewiß geschaffen. Nun

haben sich zwei Mitglieder der Deputation von derselben getrennt und zu dessen Rechtfertigung hervorgehoben, daß sie zu der Ansicht gelangt wären, die Anträge wegen der Gradation hinsichtlich der passiven Wahlbarkeit der Wahlmänner in den Städten müßten dahin führen, daß man überhaupt eine Verschiedenheit der Städte anzunehmen hätte, die auch bei Feststellung des Censur für die Stimmberechtigung nicht unbeachtet bleiben dürfe. Ich finde diese Behauptung durchaus unrichtig, kann auch versichern, daß man in der Deputation wenigstens von meiner Seite bei Aufstellung dieser Gradation von einer ganz andern Ansicht ausgegangen ist. Es wurde nämlich bei dieser Gelegenheit von mehreren Mitgliedern auf die besondern Verhältnisse und Zustände in den kleinen und mittlern Städten hingewiesen und angeführt, daß, wenn man auch hier einen Censur von 10 Thaler stehen lassen wollte, mehrere Orte der Candidaten zu Wahlmännern und Abgeordneten aus der Classe der Unangesessenen ganz beraubt sein würden. Dies war allerdings eine Thatsache, welche beachtungswerth schien, und aus Rücksicht auf dieselbe hielten wir eben eine solche Gradation für zweckmäßig und gut. Weiter als auf die Wahlmänner und Abgeordneten kann aber diese Gradation nicht einwirken, weil es selbst in den kleinen Städten immer noch eine große Anzahl von Unangesessenen geben wird, welche mindestens 2 Thlr. 15 Ngr. directe Staatsabgaben entrichten, mithin an den Urwahlen Theil nehmen können. Es kommt hinzu, daß auch nach der bestehenden Gesetzgebung der Unterschied zwischen großen, mittlern und kleinen Städten erst da beginnt, wo es sich um die Wahlbarkeit zum Wahlmanne oder zum Abgeordneten handelt, und die Gradation im Gewerbe- und Personalsteuergesetze ebenfalls nur da erheblichen Einfluß äußert, wo es sich um etwas höhere Steuersätze handelt. Das durchschlagendste Moment finde ich aber darin, daß, wenn wir mit dem Censur noch weiter herabgehen wollten, wir offenbar die ganze Kraft der Stimmberechtigung in die Hände der Unbemittelten legen würden, weil namentlich in den Städten, wo weniger Unangesessene vorhanden sind als auf dem Lande, die Anzahl jener weit größer ist, als die der höher Besteuereten. Wollte man noch tiefer herabgehen, so müßte man nothwendig auf die in Praxen angenommene Einrichtung zurückkommen und eine Gradation der Stimmberechtigung nach den verschiedenen Classen der Steuerpflichtigen ins Leben rufen. Dieser Ansicht ist aber die Deputation nicht, sondern mit der Regierung darin einverstanden, daß man noch tiefer nicht herabgehen dürfe. Ich hege daher die Hoffnung, daß man diesen Antrag abwerfen und die Kammer in dieser Beziehung mit der Deputation gehen werde.

Präsident D. Haase: Meine Herren! §. 76 beschäftigt sich mit den Bedingungen, an welche das Stimmrecht bei den Urwahlen zur zweiten Kammer gebunden ist. Hierzu, und zwar zu Punkt b., sind zwei Anträge gestellt worden, und zwar der erste von der Deputation, so lautend: „entweder ein mit Wohnsitz versehenes Grundstück in dem be-